

Stadt Güglingen
Tagesordnungspunkt Nr. 11 a)
Vorlage Nr. 140/2023
Sitzung des Gemeinderates
am 19. September 2023
- öffentlich -

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn



Bürgermeisteramt
74361 Güglingen

**Kommunales und Prüfung
Kommunalaufsicht**

Sandra Kohler
(Mittwoch sowie Dienstag und
Donnerstag vormittag)

Telefon 07131 994-442

Fax 07131 994-83-435

E-Mail Sandra.Kohler

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E909

Unser Zeichen 11/902.41/Re

Datum 12. Juli 2023

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat am 16.05.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen. Die vollständigen Unterlagen wurden dem Landratsamt am 14.06.2023 vorgelegt. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Herzogskelter wurden noch nicht festgestellt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen. Den Nachweis hierüber bitten wir vorzulegen.

Anmerkungen zur Haushalts- und Finanzlage der Stadt Güglingen

1. Die Jahresabschlüsse 2017 – 2021 sind zeitnah zu erstellen.
2. Die Stadt Güglingen plant im Jahr 2023 ein mit -13.000 € negatives ordentliches Ergebnis. Im weiteren Finanzplanungszeitraum weist die vorgelegte Planung in den Jahren 2024 und 2026 im Ergebnishaushalt hohe negative ordentliche Ergebnisse aus. Damit kommt zum Ausdruck, dass in diesen Jahren die Abschreibungen nicht in vollem Umfang erwirtschaftet werden können und die Stadt das mit dem NKHR verfolgte Ziel, die Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs, nicht erreicht.

Die im Finanzplanungszeitraum veranschlagten ordentlichen Ergebnisse sind im Hinblick auf die eingeplanten Abschreibungen und bilanziellen Auflösungen nur begrenzt belastbar, da die Werte aus der bereits abgeschlossenen Vermögensbewertung nicht in den Haushaltsplan übernommen wurden.

Nach der Berechnung des Landratsamts auf der Grundlage der bis heute bekannten Daten ergibt sich im Jahr 2023 eine Verschlechterung von -137.300 € und im Jahr 2024 eine Verschlechterung von -286.500 € bei den FAG-Transferleistungen. Diese Veränderungen führen im Jahr 2023 zu einem negativen ordentlichen Ergebnis von rd. -137.306 € und im Jahr 2024 zu einem negativen ordentlichen Ergebnis von rd. -1.448.500 €.

Die Stadt Güglingen hat gegenüber dem Landratsamt nachgewiesen, dass im gesamten Finanzplanungszeitraum Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum erforderlichen Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO i.V.m. § 24 GemHVO zur Verfügung stehen. Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse 2017 – 2021 sind diese Nachweise für das Landratsamt jedoch nicht belastbar.

3. Im Jahr 2024 reicht der Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Verschlechterung bei den FAG-Transferleistungen nicht aus, um die Kredittilgungen vollständig zu leisten. Die Stadt hat gegenüber dem Landratsamt nachgewiesen, dass liquide Mittel für die Tilgungsleistungen zur Verfügung stehen.
4. Die in der Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität (Anlage 4 VwV Produkt- und Kontenrahmen) im Haushaltsplan in den Jahren 2025 und 2026 dargestellte Liquidität unterschreitet erneut die nach § 22 Abs. 2 GemHVO gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität. Die Stadt verstößt damit gegen die Regelung zur Liquiditätssicherung in § 89 Abs. 1 GemO.
Es ergibt sich damit ein zusätzlicher Kreditbedarf in den Jahren 2025 und 2026. Die Stadt Güglingen verstößt damit gegen die gesetzlich vorgeschriebene Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 1 GemO. Die Stadt hat zukünftig im Haushaltsplan die Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 1 GemO zu gewährleisten.
5. Die Stadt Güglingen hat zum 01.01.2017 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die kommunale Doppik haben die Gemeinden die aktuellen Regelungen der GemO, GemHVO und VwV Produkt- und Kontenrahmen zu beachten. Folgende Anlagen der VwV Produkt- und Kontenrahmen wurden im Haushaltsplan 2022 nicht korrekt ausgefüllt: Anlage 3 (Gesamtergebnishaushalt – nachrichtliche Angaben), Anlage 4 (Gesamtfinanzhaushalt – nachrichtliche Angaben), Anlage 5 (Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität) und Anlage 17 (Finanzplan – nachrichtliche Angaben).

Die Stadt Güglingen verstößt damit gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit nach § 80 GemO.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Norbert Heuser', written in a cursive style.

Norbert Heuser
Landrat